



Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Orleansplatz 11, 81667 München

Leiterin des Büros der Referentin
Stabsleitung Flüchtlinge
S-R-BF

Landeshauptstadt München
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Ost
Vorsitzender des BA 16
Herrn Thomas Kauer
Friedenstraße 40
81660 München

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48622
Telefax: 089 233-48575
Dienstgebäude:
Orleansplatz 11
Zimmer: 4063
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
12.11.2015

Ihr Zeichen
14 - 20 / B 01775

Unser Zeichen
S-III-MF/A

Datum

01.06.16

**Umsetzung der Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG
zum Schutz von schutzbedürftigen Personengruppen in den
Gemeinschaftsunterkünften im 16. Stadtbezirk?**

Antrag Nr. 14-20 / B 01775 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 12.11.2015 (ED 13.11.2015)

Gz.: S-III-MF/A

Sehr geehrter Kauer,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

In Ihrem Antrag fordern Sie Auskunft über die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG durch die Regierung von Oberbayern in den Gemeinschaftsunterkünften im Stadtbezirk 16.

Zunächst bitte ich um Nachsicht für die verspätete Bearbeitung Ihres Antrages. Das Sozialreferat hat Ihren Antrag unmittelbar nach Eingang mit der Bitte um Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern übermittelt und im Anschluss die Rückantwort abgewartet. Diese liegt leider nach wie vor nicht vor.

Zu besagter EU-Aufnahmerichtlinie kann ich Ihnen grundsätzlich Folgendes mitteilen:

Die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2012 (die von Ihnen genannte Richtlinie 2003/9/EG war die vorhergehende Fassung) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Berücksichtigung der speziellen Situation von besonders schutzbedürftigen Personen. Dies erfordert allerdings auch ein Verfahren zur Identifizierung und Anerkennung dieses Personenkreises.

Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit von Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufgrund der Richtlinie ebenfalls anerkannt und eine Umsetzung für die laufende Legislaturperiode angekündigt (Bundestagsdrucksache 18/2184 vom 21.07.2014). Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht (Frist bis 20.07.2016 nach Artikel 31 der Richtlinie) ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

Grundsätzlich richtet sich die Richtlinie an die EU-Mitgliedsstaaten und muss von diesen in nationales Recht umgesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine Richtlinie aber bei nicht rechtzeitiger Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber unmittelbare Wirkung entfalten, auf die sich der Einzelne berufen kann, wenn die Bestimmungen der Richtlinie uneingeschränkt, hinreichend klar und eindeutig sind und darüber hinaus keiner weiteren Maßnahmen der Organe der Mitgliedsstaaten bedürfen.

Dies ist bei dieser Aufnahmerichtlinie nicht der Fall. Einzelheiten, wie etwa die besonderen Bedürfnisse der besonders schutzbedürftigen Personen zu identifizieren sind und wie diesen Rechnung zu tragen ist, sind nicht in der Richtlinie geregelt und bedürfen daher einer Festlegung und Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber.

Damit ist also zunächst die Umsetzung dieser Richtlinie durch den Bundesgesetzgeber abzuwarten. Trotzdem können natürlich auch unabhängig von der Umsetzung durch den Gesetzgeber – wie von Ihnen thematisiert – die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen in den Unterkünften in verschiedener Form berücksichtigt werden.

Dies geschieht - soweit möglich - z.B. auf Grundlage des in Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG in das AsylbLG eingefügten § 6 Absatz 2, der regelt, dass Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt wird.

In der dezentralen Unterbringung der Landeshauptstadt München wird bei der Belegung der kommunalen Unterkünfte darauf geachtet, dass Frauen und Männer voneinander getrennt, in der Regel auf verschiedenen Stockwerken, untergebracht werden. Die diensthabenden Sicherheitskräfte sind an den jeweiligen Eingängen der Frauen- und Männerbereiche eingesetzt und achten darauf, dass diese Bereiche nur von der jeweiligen Zielgruppe betreten werden. Auch die Sanitärräume sind nach Geschlechtern getrennt und der Zugang wird gleichermaßen überwacht.

Im Falle von besonders schützenswerten Bewohnerinnen und Bewohnern wird bei Bedarf auch in geeignetere Unterbringungsformen umverlegt. Für Frauen bzw. alleinerziehende

Mütter gibt es aktuell in städtischer Zuständigkeit zwei Objekte, in denen nur diese Gruppe untergebracht ist und dort mit zielgruppenspezifischen Angeboten versorgt wird.

Die Asylsozialberatung ist für die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner der dezentralen Unterbringung zuständig. Für die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG sind die jeweiligen Betreiber der dezentralen Unterbringung zuständig und entsprechend sensibilisiert.

Psychosoziale Angebote zusätzlich zur Asylsozialberatung sind in der Regel nicht vorgesehen, da keine Mittel dafür zur Verfügung stehen. Geschultes Personal für den Bereich Traumabewältigung wäre wünschenswert. Wenn möglich wird auf psychosoziale Angebote wie zum Beispiel die Kunstwerkstatt von Refugio zurückgegriffen.

Der Antrag Nr. Nr. 14-20 / B 01775 des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes vom 12.11.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

